

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f
SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg - Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Kreisjugendamt
Bahnhofstr. 6
78048 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Jugendhilfe der
Stiftung St. Franziskus
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
Gemeinsame Wohnform für Mütter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Haus Vincentia
Mutter-Kind-Gruppe

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.08.2023** werden für das Leistungsangebot

Mutter-Kind-Gruppe

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen für die **Mutter:** **316,79 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 118,32 € pro 365 BT für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

In diesem Entgeltbetrag sind 5,70 € pro 365 BT für die Ausbildungsinitiative enthalten

Entgelt für Regelleistungen für das **Kind:** **95,05 € €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 32,85 € pro 365 BT für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

In diesem Entgeltbetrag sind 5,70 € pro 365 BT für die Ausbildungsinitiative enthalten

Investitionsbetrag: **12,38 €/pro BT**

Es wurden folgende Leistungsmodulare vereinbart:

Modul:

Besondere schulische und berufliche Förderung **137,34 €/ pro Schulwoche**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.08.2024.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.07.2025.**

Für die Leistungsträger

LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
-Jugendamt-
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung
Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn

Stiftung
St. Franziskus
Kloster 2,
78713 Schramberg-
Heiligenbronn
Tel.: 07422 569-0
Fax: 07422 569-3300

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

